



26. April 2022

## Weihnachtsbeihilfe im Rahmen des Barbetrages zur persönlichen Verfügung

**Festsetzung vom 26. April 2022 gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz.**

### ***I. Grundlage***

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII wird Kindern und Jugendlichen, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35 oder Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII erhalten, sowie jungen Volljährigen über § 41 SGB VIII ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gewährt, dessen Höhe nach Altersstufen gestaffelt sein soll.

Die Hilfen nach §§ 13 Abs. 3 S. 2, 19, 21 S. 2, 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII enthalten Hinweise auf eine Verpflichtung zur Gewährung von notwendigem Unterhalt, der dann auch die Gewährung eines Barbetrages beinhaltet. Bei einer Inobhutnahme ist die Gewährung eines Barbetrages grundsätzlich ab dem 7. Tag angezeigt, sie ist ab dem ersten Tag angezeigt, wenn eine stationäre Anschlussmaßnahme von Anfang an geplant ist.

Die Weihnachtsbeihilfe ist ein untrennbarer Bestandteil des festgesetzten Barbetrages. Denn bei der Anpassung der Barbeträge (Taschengeld) in der Jugendhilfe an die Kostenentwicklung wird stets der Anteil der Weihnachtsbeihilfe aus dem Barbetrag, der sich wiederum an den Regelsätzen der Sozialhilfe orientiert, herausgerechnet.



## **Verfügungsrecht des jungen Menschen**

Junge Menschen, die im Auftrag der Jugendhilfe außerhäuslich untergebracht wurden, sollen an das Weihnachtsfest mit seinen Traditionen herangeführt werden und nach dem Prinzip der Lebensweltorientierung die Möglichkeit haben, anlässlich des Weihnachtsfestes kleine Geschenke zu erhalten und Verwandten und anderen wichtigen Bezugspersonen mit einem kleinen Geschenk eine Freude zu machen.

Da die jungen Menschen einen Anspruch auf den Barbetrag inklusiv der Weihnachtsbeihilfe haben, steht ihnen auch das Verfügungsrecht darüber zu. Einseitige Kürzungen oder der Entzug sind nicht zulässig. Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung des Betrages beinhaltet, dass es Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist, den jungen Menschen bei der Einteilung und Verwendung zu beraten.

## **Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe**

Die Weihnachtsbeihilfe soll für alle außerhäuslich unterbrachten jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII gewährt werden.

Maßgebend für die Gewährung ist die außerhäusliche Unterbringung zu Beginn des Monats Dezember. Ein Anspruch entsteht auch bei einer im laufenden Monat Dezember beginnenden Unterbringung. Die Weihnachtsbeihilfe ist als Bestandteil des Barbetrages zusätzlich zu diesem auszus zahlen.

**Die Weihnachtsbeihilfe beträgt ab dem Jahr 2022 für alle Altersklassen 40,00 EUR.**

Die Weihnachtsbeihilfe wird ebenso wie der Barbetrag als Nebenkostenbestandteil zu dem Pflegegesetz abgerechnet.